

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 7134 |
| Entscheid Nr. 144/2020 vom 12. November 2020 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Juli 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist, zwecks des Einsatzes intelligenter Zähler und der Förderung der Flexibilität », erhoben von der VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. März 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. März 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nrn. 2 und 5, 4 Nr. 14, 7, 8, 12 Nrn. 4 und 5, 14 bis 18, 24, 27 und 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Juli 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist, zwecks des Einsatzes intelligenter Zähler und der Förderung der Flexibilität » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2018): die VoG « Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique », die VoG « Fin du nucléaire », die VoG « Nature & Progrès Belgique », die VoG « Institut Supérieur de Naturopathie Traditionnelle », Éric Defourny und Martine Dardenne, unterstützt und vertreten durch RA D. Brusselmans, in Namur zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Verhoeven, RA F. Judo und RA T. Souverijns, in Brüssel zugelassen,

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA G. Block, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 22. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der Wallonischen Regierung auf Anhörung hat der Präsident durch Anordnung vom 31. August 2020 die Uhrzeit des Sitzungstermins vom 24. September 2020 auf 16.15 Uhr festgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2020

- erschienen

. RA D. Brusselmans, für die klagenden Parteien,

. RA J. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, *loco* RA D. Verhoeven, RA F. Judo und RA T. Souverijns, für die Flämische Regierung,

. RA G. Block und RÄin L. Hage, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung verschiedener Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Juli 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist, zwecks des Einsatzes intelligenter Zähler und der Förderung der Flexibilität » (nachstehend: Dekret vom 19. Juli 2018).

Mit den angefochtenen Bestimmungen wird hauptsächlich das Dekret der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » (nachstehend: Dekret vom 12. April 2001) abgeändert. Durch den angefochtenen Artikel 28 des Dekrets vom 19. Juli 2018 wird das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist » ergänzt.

B.1.2. Der intelligente Zähler ist in Artikel 2 Nr. 29*bis* des Dekrets vom 12. April 2001, der durch den angefochtenen Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 19. Juli 2018 eingefügt wurde, wie folgt definiert:

« ein elektronisches System, das die entnommene oder zugeführte Energie messen kann und dabei Informationen hinzufügt, die ein klassischer Zähler nicht liefert, das Daten elektronisch übermitteln oder empfangen kann, und das zwecks der Gewährleistung der Funktionen nach Artikel 35*bis* § 2 ferngesteuert werden kann. Dieses elektronische Messsystem funktioniert mit einem Niederspannungsanschluss, dessen Anschlussleistung höchstens 56 kVA beträgt ».

Intelligente Zähler sind einer der Bestandteile eines « intelligenten Netzes », das in Artikel 2 Nr. 29*ter* des Dekrets vom 12. April 2001, der durch den angefochtenen Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 19. Juli 2018 eingefügt wurde, wie folgt definiert ist:

« ein fortgeschrittenes Energienetzwerk, bestehend aus bidirektionalen Kommunikationsnetzen, intelligenten Zählern, und Mess- und Netz-Management-Systemen ».

B.1.3. Intelligente Stromzähler verfügen ab ihrer Einrichtung oder gegebenenfalls ab Aktivierung einer Kommunikationsfunktion über Funktionen, die sie von herkömmlichen Stromzählern, das heißt von analogen oder elektronischen Zählern, die keine Daten übermitteln oder empfangen können, unterscheiden.

Die Funktionen, über die ein intelligenter Stromzähler mindestens verfügt, sind nach Artikel 35*bis* § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 folgende:

- Betrieb im Vorauszahlungsmodus und Anzeige auf dem Zählerbildschirm einer Einschätzung des verfügbaren Restbetrags;
- gesicherte Fernablesung der Zählerstände für die entnommene und eingespeiste Wirkenergie für jede Tarifzeit. Die Tageszählerstände pro Tarifzeit müssen die letzten vierzig Tage und die monatlichen Zählerstände pro Tarifzeit müssen die letzten dreizehn Monate abdecken;
- die Abgrenzung der verschiedenen Tarifzeiten;
- Fernabschaltung und -wiedereinschaltung des Zählers;
- Fernablesung der Lastkurven im Sinne der technischen Regelung für die letzten zehn Tage;

- Fernmodulierung der vertraglichen Leistung;
- Fernüberwachung und Aufzeichnung von Alarmsignalen;
- Rekonfiguration und Durchführung von Fernaktualisierungen und
- Verfolgung der Entwicklung der Stromspannung.

B.2.1. Ein möglichst breiter Einsatz von intelligenten Stromzählern ist vom Recht der Europäischen Union vorgeschrieben und trägt zur Umsetzung der Energiepolitik der Europäischen Union bei.

B.2.2.1. Artikel 3 Absatz 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG » (nachstehend: Richtlinie 2009/72/EG) bestimmt:

« Um die Energieeffizienz zu fördern, empfehlen die Mitgliedstaaten oder, wenn dies von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, die Regulierungsbehörden nachdrücklich, dass die Elektrizitätsunternehmen den Stromverbrauch optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen ».

B.2.2.2. Anhang I (« Maßnahmen zum Schutz der Kunden ») derselben Richtlinie bestimmt unter Ziffer 2:

« Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

Entsprechende Bewertungen finden bis 3. September 2012 statt.

Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme.

Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden sorgen für die Interoperabilität der Messsysteme, die in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, und tragen der Anwendung der entsprechenden Normen und bewährten Verfahren sowie der großen Bedeutung, die dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung ».

B.2.3.1. Das « intelligente Verbrauchserfassungssystem » ist durch Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 « zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG » (nachstehend: Richtlinie 2012/27/EU) definiert. Es handelt sich um

« ein elektronisches System zur Messung des Energieverbrauchs, wobei mehr Informationen angezeigt werden als bei einem herkömmlichen Zähler, und Daten auf einem elektronischen Kommunikationsweg übertragen und empfangen werden können ».

Die auf europäischer Ebene verwendete Definition des intelligenten Messsystems stimmt also weitgehend mit der des « intelligenten Zählers » überein, die in Artikel 2 Nr. 29*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 enthalten ist.

B.2.3.2. Die Europäische Union betrachtet intelligente Messsysteme als einen Schritt zur Einführung von intelligenten Messnetzen.

Das « intelligente Netz » wird definiert als

« ein modernisiertes Energienetz, das um einen digitalen bidirektionalen Kommunikationskanal zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Verbraucher sowie um intelligente Mess-, Überwachungs- und Steuerungssysteme erweitert wurde » (Nummer 3 Buchstabe a der Empfehlung der Kommission vom 9. März 2012 « zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme (2012/148/EU) » (nachstehend: Empfehlung 2012/148/EU) und Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung der Kommission vom 10. Oktober 2014 « über das Muster für die Datenschutz-Folgenabschätzung für intelligente Netze und intelligente Messsysteme (2014/724/EU) » (nachstehend: Empfehlung 2014/724/EU)).

Die Einführung intelligenter Netze ist « eine Voraussetzung für die Umsetzung wichtiger energiepolitischer Maßnahmen ». Als « Rückgrat des künftigen CO₂-armen Stromsystems » gelten intelligente Messsysteme « als Faktor, der zum Umbau der Energieinfrastruktur im

Hinblick auf die Einbeziehung eines höheren Anteils erneuerbarer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit beiträgt » (Auszüge aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Empfehlung 2014/724/EU und dem Erwägungsgrund 1 der Empfehlung 2012/148/EU).

B.2.3.3. Artikel 9 der Richtlinie 2012/27/EU bestimmt:

« 1. Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte und Warmbrauchwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.

Ein solcher individueller Zähler zu einem wettbewerbsfähigen Preis ist stets bereitzustellen, wenn:

a) ein bestehender Zähler ersetzt wird, außer in Fällen, in denen dies technisch nicht machbar oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist;

b) neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden.

2. Wenn und soweit Mitgliedstaaten intelligente Verbrauchserfassungssysteme und intelligente Zähler für den Erdgas- und/oder Stromverbrauch im Einklang mit den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG einführen, gilt Folgendes:

a) Sie stellen sicher, dass die Verbrauchserfassungssysteme dem Endkunden Informationen über seine tatsächlichen Nutzungszeiten vermitteln und dass die Ziele der Energieeffizienz und der Vorteile für den Endkunden bei der Festlegung der Mindestfunktionen der Zähler und der den Marktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen vollständig berücksichtigt werden.

b) Sie gewährleisten die Sicherheit der intelligenten Zähler und der Datenkommunikation sowie die Wahrung der Privatsphäre der Endkunden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.

c) Bei Elektrizität verlangen sie von den Messstellenbetreibern, auf Wunsch des Endkunden zu gewährleisten, dass der oder die Zähler den Strom erfassen können, der vom Grundstück des Endkunden ins Netz eingespeist wird.

d) Sie gewährleisten, dass, falls die Endkunden dies wünschen, ihnen oder einem im Auftrag des Endkunden handelnden Dritten Messdaten über ihre Stromeinspeisung und Stromentnahme in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt werden, das es ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen.

e) Sie verlangen, dass die Kunden zum Zeitpunkt des Einbaus intelligenter Zähler angemessen beraten und informiert werden, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler im Hinblick auf die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs ».

B.2.3.4. Mit dem angefochtenen Dekret vom 19. Juli 2018 wird die Richtlinie 2012/27/EU teilweise umgesetzt.

B.2.4.1. Nach dem Dekret vom 19. Juli 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juni 2019 « mit Gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/944) angenommen.

Artikel 19 dieser Richtlinie bestimmt:

« (1) Um die Energieeffizienz zu fördern und die Endkunden zu stärken, empfehlen die Mitgliedstaaten oder [...] die Regulierungsbehörden nachdrücklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die anderen Marktteilnehmer den Stromverbrauch optimieren, unter anderem indem sie [...] unter Wahrung der geltenden Datenschutzvorschriften der Union intelligente Messsysteme einführen, die insbesondere mit Energiemanagementsystemen für Verbraucher und intelligenten Netzen interoperabel sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Kunden am Elektrizitätsmarkt unterstützt wird. Diese Einführung kann einer Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, die gemäß den in Anhang II genannten Grundsätzen erfolgt.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten, die die Einführung intelligenter Messsysteme vorantreiben, stellen sicher, dass die Endkunden unter Berücksichtigung der langfristigen Vorteile für die gesamte Versorgungskette in transparenter und diskriminierungsfreier Weise an den mit der Einführung verbundenen Kosten beteiligt werden. [...]

[...] ».

B.2.4.2. Anhang II dieser Richtlinie (« Intelligente Messsysteme ») bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, die einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen können, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche intelligenten Messsysteme wirtschaftlich vertretbar und kosteneffizient sind und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

2. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Mindestfunktionen intelligenter Messsysteme, die in der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission festgelegt sind, sowie der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.

3. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten bzw. - soweit die Mitgliedstaaten das vorsehen - erstellt die benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von bis zu zehn Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Messsysteme positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Endkunden innerhalb von sieben Jahren ab der positiven Bewertung oder, im Fall der Mitgliedstaaten, die vor dem 4. Juli 2019 mit der systematischen Einführung intelligenter Messsysteme begonnen haben, bis 2024 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet ».

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.3.1. Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung führen an, dass der erste und dritte Klagegrund nur gegen Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018 gerichtet seien, während sich der zweite Klagegrund nur auf Artikel 24 desselben Dekrets beziehe. Im Übrigen sei die Klage mangels Beschwerdegründen unzulässig.

B.3.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz räumen die klagenden Parteien ein, dass die Klagegründe gegen die Artikel 16 und 24 des Dekrets vom 19. Juli 2018 gerichtet seien, vertreten aber die Auffassung, dass die anderen angefochtenen Bestimmungen eng mit diesen Bestimmungen zusammenhängen.

B.4.1. Der Gerichtshof bestimmt den Gegenstand der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift und insbesondere unter Berücksichtigung der Darlegung der Klagegründe.

Er prüft nur die angefochtenen Bestimmungen, gegen die sich ein Klagegrund richtet.

B.4.2. Die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe sind in der Tat nur gegen die Artikel 16 und 24 des Dekrets vom 19. Juli 2018 gerichtet.

Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5. Die Wallonische Regierung bestreitet das Interesse der ersten, zweiten und vierten klagenden Partei, weil die angefochtenen Bestimmungen ihren satzungsmäßigen Zweck nicht beeinflussen würden.

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.7.1. Die Nichtigkeitsklage ist von vier Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und zwei natürlichen Personen erhoben worden.

B.7.2. Der Satzungszweck der ersten klagenden Partei besteht in der Förderung einer « echten ökologischen Politik », was ein Nachdenken über den Sinn des Einsatzes von intelligenten Stromzählern umfassen kann. Das angefochtene Dekret kann folglich den Satzungszweck der ersten klagenden Partei beeinflussen. Da die anderen Bedingungen für die Anerkennung des Interesses an der Klageerhebung ebenfalls erfüllt sind, verfügt die erste klagende Partei über ein Interesse an der Klageerhebung, was ausreichend ist, um die Klage für zulässig zu erklären.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 2, 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 9 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.9.1. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht unabhängig gesehen werden, da er ausschließlich in Bezug auf die « Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten » gilt, die in der Konvention anerkannt sind (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X und andere gegen Österreich*, § 94).

Die klagenden Parteien berufen sich nicht auf andere Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikel 14. Der Klagegrund ist somit unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet ist.

B.9.2. Außerdem weisen die klagenden Parteien nicht nach, inwiefern die Artikel 2, 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 9 des Vertrags über die Europäische Union verletzt würden. Hingegen beabsichtigen die klagenden Parteien nachzuweisen, inwiefern Artikel 23 der Verfassung verletzt würde.

B.10. Folglich prüft der Gerichtshof den Klagegrund nur insoweit, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleisten, abgeleitet ist.

Erster Teil

B.11. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass der angefochtene Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018 ohne vernünftige Rechtfertigung einen Einsatz der intelligenten Stromzähler nach Segmenten regelt, das heißt einen Einsatz, der vorrangig auf bestimmte Benutzerkategorien des Stromnetzes unter Ausschluss von anderen abzielt.

B.12.1. Durch den angefochtenen Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018 wird Artikel 35 des Dekrets vom 12. April 2001 in der folgenden Fassung wiederhergestellt:

« § 1. Unter Beachtung des Allgemeininteresses und unter Bedingungen, die die Optimierung der Kosten und Gewinne gewährleisten, setzt der Verteilernetzbetreiber die intelligenten Zähler in seinem Netz für die in den Abschnitten 2 und 6 beschriebenen Segmente oder Sektoren ein. Er legt seinen Einsatzplan fest, indem er ihn in seinen Anpassungsplan nach Artikel 15 einfügt.

Spätestens am 1. Januar 2023 erfolgt die Einrichtung und Aktivierung der Kommunikationsfunktion eines intelligenten Zählers systematisch in den folgenden Fällen, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar:

1° wenn der Netzbenutzer ein Haushaltskunde ist, der als in Zahlungsverzug befindlich im Sinne von Artikel 33*bis*/1 erklärt wird;

2° wenn ein Zähler ersetzt wird;

3° wenn ein neuer Anschluss durchgeführt wird;

4° wenn ein Benutzer des Verteilernetzes es beantragt.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen, unter denen das Anbringen oder die Aktivierung der Kommunikationsfunktion eines intelligenten Zählers als technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar betrachtet wird.

Die Regierung bestimmt die Verpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Falle der Unmöglichkeit der Aktivierung der Kommunikationsfunktion, insbesondere was die Information des Benutzers und die Höchstfrist für die Aktivierung betrifft.

Die Regierung bestimmt die Höchstfrist, die der Verteilernetzbetreiber einhalten muss, um den intelligenten Zähler im in Absatz 2 Ziffer 4 beschriebenen Fall anzubringen.

Der Verteilernetzbetreiber erreicht spätestens am 31. Dezember 2029 das Ziel von achtzig Prozent auf seinem Netz eingerichteter intelligenter Zähler für die Netzbenutzer, die einem der folgenden Merkmale genügen:

1° der standardisierte Jahresverbrauch erreicht mindestens oder übertrifft 6.000 kWh;

2° die erzeugbare Nettoleistung der Stromerzeugung erreicht mindestens oder übertrifft 5 kWe;

3° die öffentlich zugänglichen Ladepunkte.

§ 2. Die CWaPE veröffentlicht einmal pro Jahr einen Bericht über den Fortschritt des Einsatzes von intelligenten Zählern, einschließlich der Entwicklung von Nebendienstleistungen in der Wallonischen Region. Dieser Bericht umfasst ebenfalls einen Abschnitt über die Entwicklung der Anzahl Budgetmesszähler und die Möglichkeit, neue vorrangige Segmente oder Sektoren in den Einsatzplan der Verteilernetzbetreiber einzufügen.

Die CWaPE kann auf der Grundlage dieses Berichts der Regierung vorschlagen, Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität der Zähler mit den verschiedenen vom Markt entwickelten Dienstleistungen einzuführen.

Die Verteilernetzbetreiber richten einen Begleitausschuss ein, um den Einsatz der intelligenten Zähler zu begleiten; dieser Ausschuss wird insbesondere damit beauftragt, sich mit allen Fragen sozialer, wirtschaftlicher oder ökologischer Art zu befassen.

Dieser Ausschuss wird von den Vertretern der Verteilernetzbetreiber getragen und präsiert.

Die Verteilernetzbetreiber setzen den Ausschuss ein, der aus Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen, Vertretern von Gewerkschaftsorganisationen, einem Vertreter aus jeder im Wallonischen Parlament vertretenen und anerkannten politischen Fraktion, Vertretern der im Bereich der Energieversorgung und der Energiedienstleistungen aktiven Unternehmen sowie jeder Person, die über Fachwissen in diesen Bereichen verfügt, zusammengesetzt ist. Jede Organisation bestimmt ihre Vertreter.

Ein Vertreter der CWaPE, ein Vertreter des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, und ein Vertreter der Verwaltung nehmen an den Versammlungen als Beobachter teil.

Der Begleitausschuss versammelt sich mindestens zweimal im Jahr; die erste Versammlung findet binnen drei Monaten nach dem Anfang des Einsatzes der intelligenten Zähler statt.

§ 3. Niemand darf sich dem Anbringen eines intelligenten Zählers widersetzen, noch dessen Beseitigung beantragen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Zugang zum Netz nicht mehr ausüben zu können.

Abweichend von vorigem Absatz bestimmt die Regierung das Verfahren und die vom Verteilernetzbetreiber zu treffenden Maßnahmen, wenn ein Benutzer oder jede unter demselben Dach wohnende Person erklärt, dass er/sie an einem ordnungsgemäß objektivierten Problem der Intoleranz gegenüber dem intelligenten Zähler leidet ».

B.12.2. Nach dem vorerwähnten Artikel 35 § 1 Absätze 1, 2 und 6 des Dekrets vom 12. April 2001 setzen die Verteilernetzbetreiber unter Beachtung des Allgemeininteresses und unter Bedingungen, die die Optimierung der Kosten und Gewinne gewährleisten, intelligente

Stromzähler für bestimmte Segmente oder Sektoren ein. Für diesen Einsatz erarbeiten die Netzbetreiber einen Einsatzplan, der in ihren Anpassungsplan eingefügt wird. Der Anpassungsplan unterliegt aufgrund von Artikel 15 § 5 des Dekrets vom 12. April 2001 der Aufsicht und Kontrolle der Wallonischen Kommission für Energie (nachstehend: CWaPE).

B.12.3. Die Segmente oder Sektoren, auf die die Verteilernetzbetreiber für den Einsatz von intelligenten Zählern abstellen müssen, sind in Artikel 35 § 1 Absätze 2 und 6 des Dekrets vom 12. April 2001 festgelegt.

Es handelt sich einerseits um Segmente oder Sektoren, die aus Netzbenutzern bestehen:

- die Haushaltskunden sind, die als in Zahlungsverzug befindlich erklärt werden;
- deren Zähler ersetzt wird;
- für die ein neuer Anschluss eingerichtet wird oder
- die die Einrichtung eines intelligenten Stromzählers beantragen.

Für diese Benutzer erfolgt spätestens am 1. Januar 2023 die Einrichtung eines intelligenten Zählers systematisch, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar (Artikel 35 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 12. April 2001).

Es handelt sich andererseits um Segmente oder Sektoren, die aus Netzbenutzern bestehen:

- deren standardisierter Jahresverbrauch mindestens 6.000 kWh erreicht oder übertrifft;
- deren erzeugbare Nettoleistung der Stromerzeugung mindestens 5 kWe erreicht oder übertrifft oder
- die über öffentlich zugängliche Ladepunkte verfügen.

Für diese Netzbenutzer muss der Verteilernetzbetreiber spätestens am 31. Dezember 2029 das Ziel von 80 Prozent auf dem Netz eingerichteter intelligenter Stromzähler erreichen (Artikel 35 § 1 Absatz 6 des Dekrets vom 12. April 2001).

B.13. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.1. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen eine diskriminierende Ungleichbehandlung hervorrufen.

Diese Voraussetzungen sind unter anderem notwendig, um sicherzustellen, dass die anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit erhalten, die Argumente der klagenden Partei zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

B.14.2. Die klagenden Parteien geben die zu vergleichenden Personenkategorien nicht an und beanstanden nur die Richtigkeit und Relevanz der Entscheidung des Dekretgebers, einen Einsatz der intelligenten Stromzähler durch die Verteilernetzbetreiber nach Segmenten vorzusehen.

B.14.3. Aus den Verfahrensunterlagen geht jedoch hervor, dass die Wallonische und die Flämische Regierung verstanden haben, dass die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Netzbenutzern, die einen Sektor oder ein Segment bilden, für den bzw. das ein Einsatz von intelligenten Stromzählern spätestens zum 1. Januar 2023 systematisch vorgesehen ist, oder den Netzbenutzern, die von dem Ziel eines

Einsatzes von intelligenten Zählern in Höhe von 80 % spätestens am 31. Dezember 2029 betroffen sind, und andererseits den anderen Netzbenutzern in Frage stellen.

B.15. Die Benutzer des Verteilernetzes, ob sie einem für den Einsatz von intelligenten Stromzählern prioritären Segment oder Sektor angehören oder nicht, sind ausreichend vergleichbar.

B.16. Bezüglich der Zielsetzung, die mit dem Einsatz von intelligenten Stromzählern verfolgt wird, geht aus B.2.1 bis B.2.4 hervor, dass die Europäische Union es den Mitgliedstaaten auferlegt, « intelligente Messsysteme » hauptsächlich im Hinblick auf die Förderung der Energieeffizienz einzusetzen, indem den Netzbenutzern die Möglichkeit gegeben wird, aktiv am Energiemarkt mitzuwirken. Die intelligenten Stromzähler ermöglichen es den Netzbenutzern nämlich, genaue Kenntnis von ihrem Verbrauch oder sogar ihrer Stromerzeugung und insbesondere des exakten Zeitpunkts, zu dem dieser Verbrauch oder diese Erzeugung stattgefunden hat, zu haben. Durch diese detaillierte Kenntnis können die Benutzer ihren Verbrauch anpassen und eine Senkung des Stromverbrauchs anstreben.

Zudem strebt der europäische Gesetzgeber an, insbesondere dadurch, dass der Verteilernetzbetreiber den Verbrauch und die Stromeinspeisungen in das von ihm betriebene Netz genau kennt, den Anteil der erneuerbaren Energiequellen an der erzeugten Energie zu erhöhen, den Stromverbrauch zu senken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

B.17.1. Der Gerichtshof stellt diesbezüglich fest, dass die Vorteile eines Einsatzes nach Segmenten und eines Gesamtkonzeptes für die Stromversorgung, um die Kosten für die Einrichtung zu optimieren, entsprechend der Aufforderung des europäischen Gesetzgebers in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG, Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/944 und in der Empfehlung 2012/148/EU untersucht wurden.

B.17.2. Eine solche Studie wurde in der Wallonischen Region durch die CWaPE 2012 durchgeführt und 2016 aktualisiert.

B.18. Mit der Entscheidung auf der Grundlage der von der CWaPE durchgeführten Studien, den Einsatz von intelligenten Stromzählern auf bestimmte Sektoren oder Segmente des Netzes zu beschränken, verfolgt der Dekretgeber das europäische Ziel, die Energieeffizienz

zu fördern und dabei zugleich dafür zu sorgen, dass ein billiges Gleichgewicht zwischen den Kosten für diesen Einsatz und den Vorteilen für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

In der Begründung heißt es:

« En vue de minimiser le coût pour la société, de limiter l'impact sur la facture des citoyens et de maximiser le bien-être collectif, le déploiement des compteurs intelligents doit se faire en veillant à une juste répartition des coûts et des bénéfices » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1129/1, S. 4).

B.19. Aufgrund der technisch komplexen Materie ist dem Dekretgeber ein breiter Ermessensspielraum bei der Wahl der Kriterien für die Unterscheidung der Netzbenutzer, je nachdem ob sie für den Einsatz von intelligenten Stromzählern prioritäre Segmente oder Sektoren darstellen, zuzugestehen.

B.20.1.1. In Bezug auf die vier Benutzerkategorien des Netzes, für die die Einrichtung eines Stromzählers spätestens am 1. Januar 2023 systematisch vorgesehen ist, heißt es in den Vorarbeiten:

« Si tous les consommateurs résidentiels ne doivent pas être équipés au même rythme, il importe d'équiper les segments par ordre de priorité décroissant, compte tenu de la finalité d'utilisation des compteurs intelligents et des contraintes industrielles (p.ex. les compteurs à budget ne sont plus fabriqués). Sur cette base, les segments prioritaires ont été identifiés comme suit : – le remplacement des compteurs à budget; – le remplacement des compteurs en fin de vie et lors de nouveaux raccordements; – le placement lorsque le client en fait la demande à moins que cela ne soit pas techniquement possible ou économiquement raisonnable » (ebenda, S. 5).

Im Kommentar zu den Artikeln ist präzisiert:

« L'alinéa 2 prévoit certains cas d'installation systématique conformément aux obligations européennes :

- en cas de remplacement d'un compteur existant (2°);
- ainsi qu'en cas de nouveau raccordement (3°).

D'autres cas d'installation systématique sont prévus, à savoir :

- lorsque le client final résidentiel est déclaré en défaut de paiement (1°). Le compteur intelligent dispose, en effet, d'une fonction de prépaiement pouvant être activée à distance et

remplacera, à terme, les actuels compteurs à budget. Ceux-ci sont en effet amenés à disparaître puisque le fabricant de compteur à budget a arrêté sa production (épuisement des stocks prévu en 2020) et que le contrat lié au support informatique de la plate-forme y relative prendra fin en 2023. Sont visés également les cas de remplacement de compteurs à budget.

Sur demande de l'utilisateur (4°) qui souhaiterait bénéficier d'un compteur intelligent avant son placement tel que programmé dans le cadre du plan d'adaptation de son gestionnaire de réseau de distribution. Sont visés, notamment, les prosumers qui pourraient avoir intérêt, dans certains cas, à disposer d'un compteur intelligent pour valoriser leur surplus de production ou offrir des services de flexibilité. Le gestionnaire de réseau de distribution est tenu, dans ce cas, de placer le compteur intelligent endéans le délai qui sera fixé par le Gouvernement » (ebenda, S. 11).

B.20.1.2. Es kann dem Dekretgeber nicht vorgeworfen werden, dass er berücksichtigt hat, dass die Produktion von mechanischen Stromzählern bald eingestellt wird und dass der Lieferant der Budgetzähler die Einstellung der Produktion der gegenwärtigen Budgetzähler und des dazugehörigen IT-Supports angekündigt hat, indem er einen prioritären Einsatz von intelligenten Zählern für Haushaltskunden, die in Zahlungsverzug befindlich erklärt werden, vorgesehen hat.

B.20.1.3. Im Übrigen stellt Artikel 16, indem er vorsieht, dass ein intelligenter Stromzähler im Fall der Ersetzung eines Zählers oder, wenn ein neuer Anschluss durchgeführt wird, installiert wird, nur die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2012/27/EU dar.

Wie aus B.2.3.3 hervorgeht, sieht diese Bestimmung nämlich zwei Fälle vor, in denen « individuelle Zähler [...], die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen », womit intelligente Zähler gemeint sind, stets bereitzustellen sind: wenn ein bestehender Zähler ersetzt wird, außer in Fällen, in denen dies technisch nicht machbar oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist (Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) und wenn neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen unterzogen werden (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b).

B.20.1.4. Es ist außerdem offensichtlich, dass der Dekretgeber die Einrichtung eines intelligenten Stromzählers bei den Netzbenutzern, die es beantragen, ermöglichen konnte. Es

handelt sich im Übrigen um einen Anspruch jedes Netzbenutzers, der in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehen ist.

B.20.2.1. In Bezug auf die Entscheidung der Netzbenutzer, die zu der Benutzerkategorie gehören, für die der Netzbetreiber ein Ziel von 80 % Einsatz von intelligenten Stromzählern anstreben muss, heißt es in den Vorarbeiten:

« La directive 2009/72/CE évoquait un roll out à hauteur de 80 % en 8 ans. Le recast de cette même directive (toujours en négociation) vise un objectif de 80 % en 10 ans.

Au vu des résultats de l'étude menée par la CWaPE, il ressort que les délais imposés par l'Europe sont sub-optimaux. Il convient que le délai de déploiement permette à la fois de limiter l'impact sur la facture et de profiter dans un laps de temps raisonnable des bénéfices attendus du système pour les utilisateurs consommant plus de 6 000 kWh/an. Pour ces utilisateurs, il est proposé de fixer un délai égal à 1 fois le délai déterminé par l'Europe, à savoir 10 ans.

L'objectif de déploiement est donc que 80 % des utilisateurs consommant plus de 6 000 kWh ou disposant d'un outil de production de plus de 5 kWe ou de points de recharges ouverts au public soient équipés d'un compteur intelligent pour le 31 décembre 2029 » (ebenda, S. 5).

B.20.2.2. Im Ausschuss hat der Minister der Energie präzisiert:

« [...] plusieurs intervenants de qualité ont été entendus [...]. Certains de ces acteurs sont par essence plus prudents ou plus conservateurs que d'autres, mais il a été tenu compte de la nécessité de trouver une solution équilibrée entre la volonté d'y aller sans attendre et celle de ne pas y aller ' de force ' lorsque la mentalité n'y est pas.

[...] Il faut d'abord convaincre par une approche phasée.

[...]

Il y a, tout d'abord, une diminution du périmètre de déploiement qui vise aujourd'hui les consommateurs plus importants, c'est-à-dire consommant sur base annuelle plus de 6 000 kilowattheures. [La] moyenne wallonne est de 3 500 kilowattheures.

[...]

On peut aujourd'hui mieux préciser comment on visera en priorité les consommateurs les plus importants. Cela se justifie pour plusieurs raisons très compréhensibles. Ces consommateurs sont les plus susceptibles d'utiliser leur compteur et leur motivation est a priori plus élevée. En termes d'utilisation rationnelle ou de flexibilité, ces consommateurs sont les plus susceptibles d'impacter le réseau. Ils peuvent montrer l'exemple pour progressivement convaincre les autres consommateurs de l'intérêt. Le coût sera moindre pour la collectivité.

Il a également été prévu de faire évoluer annuellement la mise en œuvre du déploiement par la CWaPE. Le Gouvernement aura alors l'opportunité d'envisager d'élargir le périmètre du déploiement.

M. le Ministre espère ainsi que les plus petits consommateurs, soit ceux inférieurs à 6 000 kilowattheures, montreront progressivement un intérêt pour ces compteurs. Si tel est le cas, on pourrait envisager d'ici quelques années de descendre le seuil pour viser un plus grand nombre de consommateurs. Tout cela devra se faire à la lumière d'un suivi transparent et de l'engagement des citoyens dans la transition. Il conviendra de les y mener progressivement en évitant de passer en force » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1129/5, SS. 5-6).

B.20.2.3. Um das Ziel einer Einsatzrate an intelligenten Stromzählern von 80 % bei bestimmten Netzbenutzern zu verwirklichen, ist es vernünftig gerechtfertigt, auf die Benutzer abzielen, deren Stromverbrauch hoch ist, auf diejenigen, die in das Netz eine bestimmte Menge von ihnen erzeugten Strom einspeisen, und auf diejenigen, die über öffentliche Ladepunkte verfügen.

Wie aus den Vorarbeiten und dem Schriftsatz der Wallonischen Regierung hervorgeht, können diese Benutzer hinsichtlich einer rationellen Energienutzung am ehesten Vorteile aus einer genauen Kenntnis ihres Verbrauchs oder ihrer Stromerzeugung ziehen, die als ein erster Schritt hin zu einer besseren Kontrolle und einer Senkung des Stromverbrauchs angesehen wird. Der Dekretgeber konnte daher eine höhere Akzeptanz der neuen Technologie der intelligenten Zähler bei diesen Benutzern annehmen. Außerdem besteht durchaus Grund zu der Annahme, dass die Akzeptanz gegenüber intelligenten Stromzählern bei diesen ersten Benutzern andere Benutzer dazu veranlassen kann, sich auch mit einem intelligenten Stromzähler auszustatten. Zudem handelt es sich um Netzbenutzer, die aufgrund ihres Verbrauches oder ihrer Erzeugung einen erheblichen Einfluss auf die Stromflüsse des Netzes haben, sodass es für die Verteilernetzbetreiber vorteilhaft ist, diese Flüsse zu kennen, um ihren gesetzlichen Auftrag des Netzbetriebs zu erfüllen.

B.21. Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Auswahl der für den Einsatz von intelligenten Stromzählern prioritären Segmente oder Sektoren unverhältnismäßige Folgen hat. Die Netzbenutzer, die nicht von dem prioritären Einsatz von intelligenten Zählern betroffen sind, können jederzeit das Anbringen eines solchen Zählers beantragen. In Bezug auf die Netzbenutzer, denen das Anbringen eines intelligenten Zählers auferlegt wird oder die vorrangig von dem Einsatz nach Segmenten betroffen sind, hat der Dekretgeber eine

regelmäßige Begleitung der Entwicklung des Einsatzes der intelligenten Zähler in Form eines Begleitausschusses und eines von der CWaPE erstellten jährlichen Berichts über den Fortschritt des Einsatzes von intelligenten Zählern vorgesehen. Er hat ebenfalls Möglichkeiten, im Fall der technischen Unmöglichkeit, der fehlenden Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Gewinnen und einer ordnungsgemäß objektivierten Intoleranz gegenüber dem intelligenten Zähler von dem Einsatz abzuweichen, vorgesehen.

B.22. Folglich entbehrt der Einsatz von intelligenten Stromzählern nach Segmenten, wie er in dem angefochtenen Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018 geregelt ist, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.23. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.24. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 35 § 3 des Dekrets vom 12. April 2001, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018, gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstößt, insofern er es dem Netzbenutzer verwehrt, dem Anbringen eines intelligenten Stromzählers zu widersprechen und dessen Beseitigung zu verlangen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Zugang zum Netz nicht mehr ausüben zu können.

B.25. In den Vorarbeiten heißt es:

« [...] un utilisateur ne peut pas refuser le placement d'un compteur intelligent ni en demander la suppression sous peine de ne pouvoir exercer son droit d'accès au réseau. L'objectif est de ne pas entraver le déploiement des compteurs intelligents » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1129/1, S. 12).

B.26. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz

festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.27. Selbst wenn die angefochtene Bestimmung gegen eines der von Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Grundrechte verstoßen würde – wobei das Recht von den klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht genauer angegeben wurde –, und ohne dass es notwendig wäre zu prüfen, ob dieser eventuelle Verstoß zu einem erheblichen Rückschritt für den durch ein solches Recht gebotenen Schutz führt, existieren auf jeden Fall Gründe des Allgemeininteresses, die diesen Rückschritt rechtfertigen.

Bei der Regelung des Einsatzes von intelligenten Stromzählern in der Wallonischen Region musste der Dekretgeber nämlich das auf europäischer Ebene festgelegte Ziel, einen breiten Einsatz von intelligenten Zählern zu regeln, um, wie in B.18 erwähnt, eine bessere Energieeffizienz unter Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Kosten und den Gewinnen dieses Einsatzes zu erreichen, berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn vorgesehen wird, dass der Netzbenutzer dem Anbringen eines intelligenten Stromzählern weder widersprechen, noch dessen Entfernung aus einem anderen Grund als einer ordnungsgemäß objektivierte Intoleranz gegenüber dem intelligenten Zähler verlangen kann.

B.28. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.29. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 2, 3 Absatz 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel 7 und 8 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 5, 6 und 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 « über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation » und die Artikel 5, 6, 7, 17, 18, 21, 22 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung).

B.30.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass der Klagegrund gegen Artikel 24 des Dekrets vom 19. Juli 2018 gerichtet ist, insofern er einen Artikel 35^{septies} in das Dekret vom 12. April 2001 einfügt.

B.30.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern ein Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist und das das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten umfasst, auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die Artikel 5, 6 und 17 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen würde.

B.30.3. Folglich beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf Artikel 24 des Dekrets vom 19. Juli 2018 anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5, 6 und 17 der Datenschutz-Grundverordnung.

Erster Teil

B.31. Die klagenden Parteien führen an, dass es die angefochtene Bestimmung dem Verteilernetzbetreiber erlaube, die von intelligenten Stromzählern stammenden Informationen zur Durchführung « seiner gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgaben » (« missions légales ou réglementaires ») zu verarbeiten, während die Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit vorsehe, diese Informationen rechtmäßig nur zu verwenden, um die Einhaltung einer « rechtlichen Verpflichtung » (« obligation légale ») zu gewährleisten. Der Begriff der

« rechtlichen Verpflichtung » in der Verordnung sei weniger weit gefasst als der der « gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgaben », der im Dekret verwendet werde.

B.32. Artikel 35^{septies} §§ 1 und 2 des Dekrets vom 12. April 2001, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 24 des Dekrets vom 19. Juli 2018, bestimmt:

« § 1. Der Verteilernetzbetreiber gewährleistet den Schutz des Privatlebens der Netzbetreiber in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verordnung 2016/679/EU.

Die intelligenten Zähler und Netze müssen derart entwickelt sein, dass die (unfallbedingte oder gesetzwidrige) Vernichtung von, der Zugang zu und die Abänderung von personenbezogenen Daten vermieden wird, und dass eine gesicherte Kommunikation dieser Daten möglich ist.

§ 2. Der Verteilernetzbetreiber ist die für die Verarbeitung der von ihm gesammelten, vom intelligenten Zähler stammenden personenbezogenen Daten verantwortlich.

Der Verteilernetzbetreiber verarbeitet die vom intelligenten Zähler stammenden Information ausschließlich zur Durchführung seiner gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgaben oder zur Durchführung von anderen legitimen Aufgaben, für welche die betreffenden Personen ihre freie und ausdrückliche Zustimmung für spezifische Zwecke gegeben haben.

Die personenbezogenen Messdaten, einschließlich der abgeleiteten personenbezogenen Daten, dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nötig ist. Unter allen Umständen darf diese Frist fünf Jahre nicht überschreiten, außer wenn der Verteilernetzbetreiber zwecks der Durchführung seiner Aufgaben die Pflicht hat, die Daten mehr als fünf Jahre zu behalten. In diesem Fall begründet der Verteilernetzbetreiber diese längere Dauer.

Personenbezogene Daten werden anonym übermittelt, sobald ihre Individualisierung zur Umsetzung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nicht mehr nötig ist ».

Nach Paragraph 2 Absatz 2 dieser Bestimmung verarbeitet der Verteilernetzbetreiber, der aufgrund von Absatz 1 desselben Paragraphen der Verantwortliche für die Verarbeitung ist, die von einem intelligenten Stromzähler stammenden Informationen « ausschließlich zur Durchführung seiner gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgaben oder zur Durchführung von anderen legitimen Aufgaben, für welche die betreffenden Personen ihre freie und ausdrückliche Zustimmung für spezifische Zwecke gegeben haben ».

B.33. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung

personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung).

Die « Verarbeitung » von Daten bezieht sich auf « jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung » (Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

« Personenbezogene Daten » sind « alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person » (im Folgenden « betroffene Person ») beziehen; als « identifizierbar » wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung).

B.34.1. Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung legt die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbaren Grundsätze fest.

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung). Sie müssen außerdem für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung).

B.34.2. Das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird in Artikel 6 derselben Verordnung näher ausgeführt. Artikel 6 Absatz 1 bestimmt:

« Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung ».

B.35. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien ausführen, ermächtigt Artikel 35*septies* § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 12. April 2001, indem er es dem Verteilernetzbetreiber erlaubt, die von intelligenten Stromzählern stammenden Informationen ausschließlich zur Durchführung seiner « gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Aufgaben » zu verarbeiten, den Verteilernetzbetreiber nicht, personenbezogene Daten außerhalb der in Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung abschließend aufgeführten Fälle zu verarbeiten. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nämlich rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer « rechtlichen Verpflichtung » erforderlich ist. Dieser Verweis auf die « Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung » bedeutet nicht, dass diese Verpflichtung notwendigerweise im Rahmen eines « Gesetzes » im formellen Sinne des Begriffs erfolgen muss, da der Verweis in einer europäischen Vorschrift enthalten ist. Der Verweis auf eine « rechtliche Verpflichtung » verweist lediglich auf eine Verpflichtung, die sich aus einer Vorschrift der Rechtsordnung der Union oder des Mitgliedstaates ergibt, wie Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung bestätigt, der bestimmt, dass « die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c

und e [...] festgelegt [wird] durch: a) Unionsrecht oder b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt ».

Folglich hat der Umstand, dass der Netzbetreiber gemäß dem vorerwähnten Artikel 35*septies* § 2 Absatz 2 personenbezogene Daten zur Durchführung seiner gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Aufgaben verarbeiten kann, keinen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung zur Folge.

Zweiter Teil

B.36.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die dem Verteilernetzbetreiber eingeräumte Möglichkeit, vom intelligenten Stromzähler stammende personenbezogene Daten über die maximale Speicherdauer von fünf Jahren hinaus zu behalten, die in Artikel 35*septies* § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 12. April 2001 vorgesehen ist, das Recht auf die Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung unwirksam macht. Insbesondere der Begriff « Aufgaben », der in dem vorerwähnten Artikel 35*septies* § 2 Absatz 3 verwendet wird, sei vage und wenig aussagekräftig.

B.37. Artikel 35*septies* § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 12. April 2001 regelt die Speicherung von personenbezogenen Daten durch den Verteilernetzbetreiber. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen die von einem intelligenten Stromzähler stammenden personenbezogenen Daten nur « so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, nötig ist ». In jedem Fall beträgt die maximale Speicherdauer fünf Jahre, « außer wenn der Verteilernetzbetreiber zwecks der Durchführung seiner Aufgaben die Pflicht hat, die Daten mehr als fünf Jahre zu behalten. In diesem Fall begründet der Verteilernetzbetreiber diese längere Dauer ».

B.38.1. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung ist der Grundsatz einer zeitlichen Begrenzung der Speicherung von personenbezogenen Daten verankert, und zwar nur so lange wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

In demselben Sinne ist in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung das Recht der betroffenen Person, die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, und die entsprechende Verpflichtung des Verantwortlichen, diese Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, verankert.

B.38.2. Das Recht auf Löschung wird jedoch durch Artikel 17 Absatz 3 derselben Verordnung abgeschwächt. Aufgrund dieser Bestimmung kann das Recht auf Löschung nicht geltend gemacht werden, « soweit die Verarbeitung erforderlich ist: [...] b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; [...] ».

B.38.3. Daraus geht hervor, dass eine betroffene Person in den von der Datenschutz-Grundverordnung abschließend aufgelisteten Fällen an der Ausübung ihres Rechts auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gehindert werden kann. Einer dieser Fälle bezieht sich auf den Fall, in dem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten « zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde », erforderlich ist (Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung).

B.39. Indem es Artikel 35*septies* § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 12. April 2001 einem Verteilernetzbetreiber erlaubt, die von intelligenten Stromzählern stammenden personenbezogenen Daten länger als fünf Jahre zu speichern, wenn der Netzbetreiber dazu zur Durchführung seiner « Aufgaben » verpflichtet ist, knüpft er daher nahtlos an Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung an. Die « Aufgaben », auf die in dieser Dekretbestimmung Bezug genommen wird, beziehen sich nämlich auf Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Verteilernetzbetreiber im Wege von Gesetzen oder Verordnungen zugewiesen sind, ohne dass es erforderlich wäre, sie abschließend aufzuzählen. Wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Speicherung dieser Daten beinhalten kann, zur Durchführung einer gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgabe des Verteilernetzbetreibers erforderlich ist, kann deshalb das Recht auf Löschung für die auf die

Wahrnehmung dieser Aufgabe begrenzte Zeit nicht ausgeübt werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e oder gegen Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

Dritter Teil

B.40. Die klagenden Parteien führen an, dass der Begriff « Subunternehmer » (« sous-traitant ») in Artikel 35^{septies} § 3 des Dekrets vom 12. April 2001 weiter gefasst ist als der in der Datenschutz-Grundverordnung verwendete Begriff. Im Dekret sei dieser Begriff vage, weil darin nicht im Einzelnen angegeben werde, welche Art von Aufgaben dem Subunternehmer übertragen werden können.

B.41. Artikel 35^{septies} § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 12. April 2001 bestimmt:

« Unbeschadet des dauerhaften Rechts des Verteilernetzbetreibers darf niemand die Daten eines intelligenten Zählers lesen, exportieren oder verarbeiten, wenn er nicht über die vorherige, freie, spezifische, in voller Kenntnis der Sachlage gegebene und eindeutige Zustimmung des betreffenden Netzbenutzers verfügt, außer wenn die Bekanntgabe an eine Drittperson durch eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmung erlaubt ist und/oder wenn die Daten einem Subunternehmer mitgeteilt werden, der im Namen und für Rechnung des Verteilernetzbetreibers handelt ».

Diese Bestimmung ermöglicht es, von einem intelligenten Stromzähler stammende personenbezogene Daten für eine Ablesung, einen Export oder eine Verarbeitung dieser Daten unter anderem einem Subunternehmer mitzuteilen, der im Namen und für Rechnung des Verteilernetzbetreibers handelt, ohne die vorherige, freie, spezifische, in voller Kenntnis der Sachlage gegebene und eindeutige Zustimmung des Verteilernetzbenutzers einzuholen.

B.42. Artikel 4 Nummer 8 der Datenschutz-Grundverordnung definiert den Begriff « Auftragsverarbeiter » (« sous-traitant ») wie folgt:

« eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet ».

B.43. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen ist der Begriff des Subunternehmers in Artikel 35^{septies} § 3 des Dekrets vom 12. April 2001 weder vage noch weiter gefasst ist als der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Begriff.

Der in dem vorerwähnten Artikel 35^{septies} § 3 erwähnte « Subunternehmer » ist eindeutig derjenige, der im Namen und für Rechnung des Verteilernetzbetreibers eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von einer oder mehreren gesetzlichen und ordnungsmäßigen Aufgaben vornimmt, die dem Verteilernetzbetreiber übertragen wurden. Wie in B.32 erwähnt, darf der Verteilernetzbetreiber nach Artikel 35^{septies} Paragraph 2 Absatz 2 nämlich die von intelligenten Stromzählern stammenden personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung seiner gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Aufgaben oder zur Durchführung von anderen legitimen Aufgaben, für welche die betreffenden Personen ihre freie und ausdrückliche Zustimmung für spezifische Zwecke gegeben haben, verarbeiten. Die Datenverarbeitung durch einen Subunternehmer, der im Namen und für Rechnung des Verteilernetzbetreibers handelt, muss im gleichen Rahmen erfolgen, das heißt in dem klaren Rahmen der Durchführung von Aufgaben, die dem Verteilernetzbetreiber durch Gesetz oder Verordnung übertragen wurden.

B.44. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der zweite Klagegrund unbegründet ist.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.45.1. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen das « Vorsorgeprinzip und den Stillhaltegrundsatz ».

B.45.2. Da die klagenden Parteien nicht nachweisen, inwiefern gegen Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf den behaupteten Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung.

Erster Teil

B.46. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Einsatz von intelligenten Stromzählern einen erheblichen Rückschritt beim Schutz des Rechts auf eine gesunde Umwelt zur Folge habe, insofern diese Zähler elektromagnetische Wellen aussendeten, deren Unschädlichkeit für den Menschen nicht vermutet werden könne. Dieser Rückschritt ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die Ermächtigung der Wallonischen Regierung, um das Verfahren und die vom Verteilernetzbetreiber zu treffenden Maßnahmen, wenn eine Person erklärt, dass sie an einem Problem der Intoleranz gegenüber dem intelligenten Zähler leidet, zu bestimmen, sich nicht auf die Festlegung der Kriterien für die Objektivierung dieser Intoleranz erstreckte. Diese Kriterien blieben deshalb völlig unklar.

B.47. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt,

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.48.1. Artikel 35 § 3 des Dekrets vom 12. April 2001, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 16 des Dekrets vom 19. Juli 2018, bestimmt:

« Niemand darf sich dem Anbringen eines intelligenten Zählers widersetzen, noch dessen Beseitigung beantragen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Zugang zum Netz nicht mehr ausüben zu können.

Abweichend von vorigem Absatz bestimmt die Regierung das Verfahren und die vom Verteilernetzbetreiber zu treffenden Maßnahmen, wenn ein Benutzer oder jede unter demselben Dach wohnende Person erklärt, dass er/sie an einem ordnungsgemäß objektivierten Problem der Intoleranz gegenüber dem intelligenten Zähler leidet ».

B.48.2. Im Kommentar zu den Artikeln ist präzisiert:

« L'alinéa 2 est introduit, sur base du principe de précaution, en vue de tenir compte des impacts potentiels des compteurs intelligents sur la santé de certains utilisateurs.

Une étude de l'ISSeP (Rapport n°542/2016) sur l'exposition aux rayonnements électromagnétiques dus aux compteurs intelligents (communication sans fil et G3-PLC) a été réalisée en date du 19 avril 2016.

Cette étude conclut que lorsque le compteur intelligent communique, les niveaux d'émissions sont très largement inférieurs aux niveaux de référence admis et notamment aux recommandations de l'OMS. Ces niveaux d'émissions sont encore plus faibles pour les communications en G3-PLC que pour les communications sans fil.

Les compteurs intelligents qui seront installés en Wallonie peuvent, en effet, être classés selon deux catégories en fonction de leur moyen de communication :

– les compteurs avec communication sans fil, c'est-à-dire via réseau cellulaire - GPRS/3G/4G ou via réseau Radio Fréquence pour le gaz;

– les compteurs avec communication filaire : câble ethernet ou G3-PLC via le réseau électrique de distribution.

Les compteurs intelligents envoient leurs données de consommation une fois par jour. La durée de communication est très courte et les volumes de données transférées sont minimes.

Dans tous les cas, l'étude démontre que les niveaux mesurés sont bien moindre que ceux émis par la plupart des objets utilisés au quotidien et pour certains depuis de nombreuses années (1).

(1) Ainsi, en page 91 de ce rapport, dans le cas des appareils destinés à être installés chez le client, l'ISSeP indique que dans le pire des cas, c'est-à-dire avec une transmission vers le réseau 2G, le champ moyen maximum à 1 m d'un compteur est d'environ 1 V/m pendant l'émission. C'est au minimum 37 000 fois moins que le niveau de référence de la recommandation européenne 1999/519/CE. A titre de comparaison, 1 V/m est le champ moyen atteint à 2 ou 3 m d'un téléphone portable utilisé dans de mauvaises conditions de couverture (v. paragraphe 8.2). La durée de la transmission quant à elle n'excède pas quelques secondes.

Cette conclusion rejoint celle de l'étude française publiée le 15 décembre 2016 et révisée en 2017 par l'Agence nationale de sécurité sanitaire, alimentation, environnement, travail (l'Anses).

Néanmoins des mesures seront prises pour les cas extrêmes d'un utilisateur ou de toute autre personne vivant sous le même toit se déclarant souffrant d'un problème d'intolérance lié au compteur intelligent » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1129/1, SS. 12-13; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1129/5, S. 4).

B.49.1. Laut den Vorarbeiten hat der Dekretgeber auch beim Fehlen einer wissenschaftlichen Grundlage, mit der Symptome einer elektromagnetischen Hypersensibilität mit intelligenten Stromzählern in Verbindung gebracht werden können, vorgesehen, dass Personen, die erklären, an einem ordnungsgemäß objektivierten Problem der Intoleranz gegenüber intelligenten Zählern zu leiden, der Einrichtung eines solchen Zählers widersprechen können. Somit können diese Netzbenutzer in den Genuss einer Ausnahmeregelung von der Installation eines solchen Zählers kommen.

B.49.2. Der Umstand, dass die Kriterien zur Objektivierung des Problems der Intoleranz gegenüber den intelligenten Zählern nicht in dem angefochtenen Dekret festgelegt sind, sondern im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, durch die Wallonische Regierung auf der Grundlage der allgemeinen Ausführungsbefugnis, die sie nach Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen innehat, festgelegt werden, ändert daran nichts. Die Befürchtung der klagenden Parteien, dass diese Kriterien unklar bleiben würden, was den Verteilernetzbetreibern einen breiten Spielraum bei der Bestimmung der Personen lassen würde, die sich zu Recht auf die Ausnahme von der Installation eines intelligenten Stromzählers berufen können, fällt unter die Ausführung der angefochtenen Bestimmung, über die der Gerichtshof nicht befinden kann.

B.49.3. In Anbetracht des Vorstehenden gibt es keinen Rückschritt beim Schutzniveau des Rechts auf eine gesunde Umwelt für diese Netzbenutzer.

B.50. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.51. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass das angefochtene Dekret die Netzbenutzer nicht gegen die Brandgefahr, die von den intelligenten Stromzählern ausgehe, absichere.

B.52. Das angefochtene Dekret stellt kein Hindernis für die Anwendung der verschiedenen Normen dar, die die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Erfordernisse im Bereich der Produktsicherheit und insbesondere im Bereich des Brandschutzes enthalten, denen die in der Wallonischen Region installierten intelligenten Stromzählern genügen müssen.

Insoweit der Beschwerdegrund auf der Annahme einer Unvereinbarkeit der intelligenten Stromzähler mit diesen Normen oder der Annahme einer Unzulänglichkeit dieser Normen, um die Netzbenutzer zu schützen, beruht, bezieht er sich nicht auf das Dekret, das Gegenstand der Klage ist.

B.53. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût